
[redacted]



SICHERHEITSDIREKTION
AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG

Sicherheitsdirektion, Amt für Justizvollzug, Allee 9, 4410 Liestal

Einschreiben

Herr
Lennart Mühlenmeier
D- [redacted]
Deutschland

Liestal, 3. Juni 2021

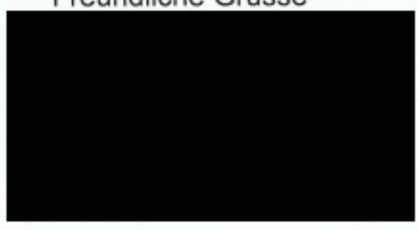
Gesuch um Herausgabe des Vertrages mit der Phonio

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier

Wir beziehen uns auf Ihr oben genanntes Gesuch sowie Ihre Eingabe vom 3. Mai 2021, worin Sie um eine anfechtbare Verfügung bitten, welche wir Ihnen in der Beilage zukommen lassen.

Hinsichtlich Ihrer im Schreiben vom 3. Mai 2021 gestellten Fragen können wir wie folgt Auskunft geben: Der Vertrag mit der Telio wurde für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und endet per 31.12.2021. Hinsichtlich der Kostenverteilung verhält es sich wie folgt: Die Gebührenkarten werden von der Phonio verkauft. Der Kanton Basel-Landschaft bzw. die Gefängnisse verdienen dabei nichts. Die Karten werden über die Gefängnisse bezogen und der Einkaufspreis den Insassen in gleichem Umfang verrechnet. Sodann können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Phonio an den Kanton Basel-Landschaft keine finanzielle Abgeltung stattfindet. Die Installation der Telefonie in den Gefängnissen hat keinerlei geldwerte Vorteile für die Gefängnisse.


Freundliche Grüsse


[redacted]

Kopie an:
- Phonio Switzerland GmbH, Dammstrasse 19, 6300 Zug





SICHERHEITSDIREKTION
AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG

Verfügung vom 03.06.2021 / np
Lennart Mühlenmeier, [redacted]
Abweisung Antrag auf Einsicht in den Vertrag betreffend die Telefonie-Dienstleistungen für eingewiesene Personen

---

1. Lennart Mühlenmeier (nachfolgend Gesuchsteller) stellte hierorts ein Gesuch um Einsicht in die vertraglichen Abmachungen mit dem Anbieter Telio betreffend die Insassentelefonie.

2. In einem weiteren Verfahren um Einsicht in den Vertrag betreffend die Telefonie-Dienstleistung reichte die Phonio Switzerland GmbH mit Eingabe vom 19. Februar 2021 ihre Stellungnahme hierorts ein, auf dessen Ausführungen – soweit notwendig – im Rahmen der Erwägungen eingegangen wird.

3. Mit Schreiben des Amtes für Justizvollzugs vom 15. April 2021 wurde der Gesuchsteller darüber informiert, dass beabsichtigt werde, dessen Gesuch auf Informationszugang abzuweisen, da andernfalls Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsteller eine Frist von 30 Tagen angesetzt um bekannt zu geben, ob er dennoch an seinem Gesuch festhalte und den Erlass einer anfechtbaren Verfügung wünsche.

4. Mit Eingabe vom 3. Mai 2021 (Eingang: 10. Mai 2021) teilte der Gesuchsteller hierorts mit, dass er an seinem Gesuch festhalte und eine anfechtbare Verfügung verlange.

<u>Es wird in Erwägung gezogen:</u>

1. § 14 der Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV, SGS 162.11) regelt die Zuständigkeit für die Gesuchsbehandlung durch die öffentlichen Organe des Kantons. Gemäss dessen Abs. 1 lit. a sind Gesuche um Zugang zu Informationen vom öffentlichen Organ zu behandeln, das die Informationen bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt. Entsprechend ist vorliegend das Amt für Justizvollzug für das vorliegende Gesuch zuständig.
Der Vertrag mit der Phonio Switzerland GmbH dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SGS 162) und ist damit im Sinne dieser Bestimmung eine Information. Gemäss § 23 Abs. 1 IDG hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Das Amt für Justizvollzug ist ein Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b IDG und – sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind – damit auch verpflichtet, diesen Informationszugang auf entsprechenden Antrag hin zu gewährleisten.

2. Gemäss § 56 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) informieren die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Gleichzeitig hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen (Abs. 2). Abs. 3 der Bestimmung sieht sodann vor, dass das Gesetz das Nähere regelt, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen. Nach § 23 Abs. 1 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, ausgenommen Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzel-

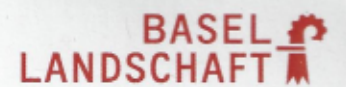


fall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegenstehen (§ 27 Abs. 1 IDG). Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt (§ 27 Abs. 3 lit. b IDG).

2.1. In Ziff. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Anhang 1 des Vertrages betr. die Telefonie-Dienstleistung für eingewiesene Personen) ist festgehalten, dass die Parteien alle Tatsachen und Informationen vertraulich behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort (Ziff. 12.1). Die Geheimhaltungspflicht gilt dabei nicht für die Auftraggeberin unter Vorbehalt zwingender Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (Ziff. 12.1). Ziff. 13.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen (Anhang 2 des Vertrages betr. die Telefonie-Dienstleistung für eingewiesene Personen) lautet gleich und enthält ebenfalls einen Vorbehalt zur Geheimhaltung zu Gunsten gesetzlicher Aufklärungs- und Informationspflichten.
Vorliegend angewendet steht also eine gesetzliche Aufklärungs- bzw. Informationspflicht der Geheimhaltung entgegen. Zu diesen gesetzlichen Informationspflichten gehört unter anderem die Bekanntgabe von amtlichen Informationen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechend stehen die vertraglich festgehaltenen Geheimhaltungsklauseln dem Informationszugang nicht entgegen.

2.2. Das IDG definiert die Begriffe Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis nicht weiter (siehe § 3 IDG). Demgegenüber kennt mit Art. 7 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) einen vergleichbaren Ausnahmetatbestand. Demnach wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können. Es rechtfertigt sich daher zur Auslegung der kantonalrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Rechtsprechung und Literatur zur bundesrechtlichen Regelung in die vorzunehmenden Überlegungen einzubeziehen.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als Geheimnis weder offenkundige noch allgemein zugängliche Tatsachen (relative Unbekanntheit), die ein Geheimnisherr berechtigterweise geheim halten möchte (Geheimhaltungswille) und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat. Das Interesse an der Geheimhaltung stellt ein objektives Kriterium dar. Massgebend ist insofern, ob die Informationen objektiv gesehen als geheimhaltungswürdig gelten (vgl. BGE 142 II 268, Erw. 5.2.2.1 S. 276 mit Hinweisen). Der Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses muss geschäftlich relevante Informationen betreffen. Darunter fallen insbesondere Informationen, die Einkaufs- und Bezugsquellen, Betriebsorganisation, Preiskalkulation, Geschäftsstrategien, Businesspläne sowie Kundenlisten und -beziehungen etc. betreffen und einen betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Charakter aufweisen. Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können, oder mit anderen Worten, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben (BGE 142 II 340, Erw. 3.2 S. 345; 142 II 268, Erw. 5.2.3 f. S. 279; je mit Hinweisen). Insofern wird der Geheimnisbegriff im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich weit verstanden (BGE 142 II 340 E. 3.2 S. 345 mit Hinweisen).



3. Unbestritten ist, dass es sich beim Vertrag betreffend die Telefonie-Dienstleistungen für eingewiesene Personen um eine Information im Sinne des § 3 Abs. 2 IDG handelt und daher grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang besteht. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die im Vertrag enthaltenen Informationen weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Der Stellungnahme der Phonio Switzerland GmbH vom 19. Februar 2021 ist sodann der Geheimhaltungswille zu entnehmen, indem explizit auf § 27 Abs. 3 lit. b IDG Bezug genommen wird. Fraglich ist demgegenüber, ob auch ein objektiv berechtigtes Interesse der Phonio Switzerland GmbH an der Geheimhaltung des Vertrages besteht.

Wie unter Ziff. 2.2. hiervor ausgeführt ist für die Qualifikation der Informationen im Vertrag als Geschäftsgeheimnis wesentlich, ob die Einsicht in diesen geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Phonio Switzerland GmbH zu beeinträchtigen.

Der Vertrag betreffend die Telefonie-Dienstleistung für eingewiesene Personen inklusive dessen Annexe (mit Ausnahme natürlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anhänge 1 und 2), welche online abrufbar (file://faintapsid1/udata$/U210755/Documents/Pozar/SMV/Zwischenlager/AGB_fuer_Dienstleistungsauftraege_Ausgabe%202016-Stand%202021.pdf und https://sik.swiss/wp-content/uploads/2019/07/AGBderSIK-Ausgabe-150101.pdf) und damit öffentlich zugänglich sind) enthält Informationen zu Marktstrategie, Vergütung und technische Modalitäten, die angebotenen Minutenpreise (Anhang 3) sowie Produkteerklärung und Leistungsbeschreibungen (Anhang 4). Würde der Vertrag eingesehen werden können, wären Rückschlüsse auf die Preispolitik möglich. So könnte beispielsweise die Anzahl der verbauten Telefone gekoppelt mit den angebotenen Minutenpreisen einen Rückschluss auf etwaige Investitionen und Amortisierungszeiten zulassen. Die Einsicht in den Vertrag inklusive der Anhänge ermöglicht mithin Rückschlüsse auf das Geschäftsmodell und die Preispolitik der Phonio Switzerland GmbH. Dies wiederum würde zu einer Beeinträchtigung des geschäftlichen Erfolgs des Unternehmens bzw. zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen, wenn sie Konkurrenzunternehmen bekannt würden.

4. Nach dem Ausgeführten ergibt sich, dass vorliegend gestützt auf § 27 Abs. 3 lit. b IDG ein überwiegendes privates Interesse zu bejahen ist, weshalb das Gesuch um Zugang zu dem Vertrag betreffend die Telefonie-Dienstleistungen für eingewiesene Personen abzuweisen ist.

5. Gemäss § 34 Abs. 1 IDG werden für das Verfahren auf Zugang zu Informationen in der Regel keine Gebühren erhoben. Ausnahmsweise aber bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen (§ 34 Abs. 2 lit. a IDG).

Vorliegend werden keine Gebühren erhoben.



<u>://: Es wird verfügt:</u>

1. Das Gesuch um Informationszugang wird abgewiesen.

2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittel:
Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit dem Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung kommt gemäss § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 175) aufschiebende Wirkung zu. Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sind kostenpflichtig.

[redacted]

Verteiler:
1. Herr Lennart Mühlenmeier, [redacted] (**Einschreiben**)
2. Phonio Switzerland GmbH, Dammstrasse 19, 6300 Zug